

**24. Ordnung zur Änderung
der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

Vom 3. September 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2019, S. 491)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des

Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 10. Juli 2019

Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 6. Februar 2019 und am 26. Juni 2019

sowie der Dekan des Fachbereichs 02 am 24. Juni 2019 per Eilentscheid

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 23. Juli 2019, Az.: 03/02/12/03/02/01/109, beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 9. April 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2019, S. 155), wird wie folgt geändert:

- 1. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Liste der Fächer werden unter der Angabe „Geschichte“ die neuen Angaben „Klassische Philologie (Schwerpunkt Griechisch)“ und „Klassische Philologie (Schwerpunkt Latein)“ eingefügt.**
- 2. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 02, Soziologie, Buchst. F wird in Modul 06 „Master-Abschluss“ in der Zeile „Modulprüfung“ der Satz „Note aus MA-Abschlussarbeit (gewichtet mit zwei Drittel) und mündlicher Abschlussprüfung (gewichtet mit einem Drittel)“ gestrichen.**
- 3. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Filmwissenschaft, wird wie folgt geändert:**
 - a) In Buchstabe B wird Nummer 3 gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Buchstabe F eingefügt:
„F. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.“
 - c) Die ehemaligen Buchstaben F und G werden zu den Buchstaben G und H.

4. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Kulturanthropologie/ Volkskunde wird in Buchstabe F die Angabe „§ 13,5“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 5“ ersetzt.
5. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Mediendramaturgie, wird wie folgt geändert:
- a) Bei Buchstabe B wird Nummer 3 gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Buchstabe F eingefügt:
„F. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.“
 - c) Die ehemaligen Buchstaben F und G werden zu den Buchstaben G und H.
6. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Theaterwissenschaft, wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Buchstabe E eingefügt:
„E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 5 findet Anwendung.“
 - b) Die ehemaligen Buchstaben F und G werden zu den Buchstaben G und H.
 - c) In Buchstabe F erhält Modul 03 folgende Fassung:

”

Modul 03: Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Studium Generale	VL.	1 (1)	P	2	3
Studium Generale	Ü.	1 (1)	P	2	3
Methoden und Schlüsselkompetenzen	Ü.	1 (2)	P	2	5
Modulprüfung	keine				
Studienleistung	Schriftl. Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium Generale) Portfolio (unbenotet) in der Ü. Methoden und Schlüsselkompetenzen				
Gesamt				6	11

“

7. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, werden nach dem Anhang „Geschichte“ folgende zwei neue Anhänge eingefügt:

**„Anhang zu den §§ 5, 6, 11-16: Module
 Fachbereich 07
 Klassische Philologie (Schwerpunkt Griechisch)**

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 6)

1. Graecum und Latinum
2. Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit gräzistischen Anteilen von mindestens 60 Leistungspunkten. Sind auf den vorzulegenden Nachweisen keine Leistungspunkte ausgewiesen, sind die erforderlichen Kenntnisse in einem mindestens vergleichbaren Umfang nachzuweisen.

B. Studiumumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

- Gesamtumfang: 35 SWS (+12 SWS in den Modulen 7 und 8)
- Pflichtlehrveranstaltungen: 31 SWS (+ Eigenstudium + Projektarbeit/Praktikum)
 - Wahlpflichtveranstaltungen: 14 SWS (in den Modulen 7 und 8)

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden; davon entfallen

- a. auf die Pflichtmodule 85 LP
- b. auf die Masterarbeit 30 LP
- c. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP

C. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1 „Griechische Literatur 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VL Griech. Lit.	V	1	P	2	2	
Griech. Seminar 2	S	1	P	2	5	
Lektüre zur VL	Ü	1	P	2	3	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Anschluss an das Seminar 2					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 2 „Latein“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lat. Proseminar / Lat. Seminar ¹	S	1	P	2	5	Hausarbeit
VL. Lat. Lit.	V	1	P	2	2	
Lat. Sprachpraxis 1 / 4 ²	Ü	1	P	2	3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Rahmen der VL					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Sonstiges	¹ Studierende, die im B.Ed. Latein <u>und</u> Griechisch studiert haben, belegen hier ein lateinisches Seminar. ² Studierende, die im B.Ed. Latein <u>und</u> Griechisch studiert haben, belegen hier die Übung „Lateinische Sprachpraxis 4“.					

Modul 3 „Griechische Literatur 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Griech. Seminar 3	S	2	P	2	5	
VL. Griech. Lit.	V	2	P	2	2	
Lektüre zur VL	Ü	2	P	2	3	
Eigenlektüre			P		3	Mündliche Präsentation (20 Min.)
Modulprüfung:	Hausarbeit (ca. 20 Seiten) im Anschluss an das Seminar 3					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 4 „Sprachkompetenz“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Griech. Sprachpraxis 4	Ü	2	P	2	4	Dt.-Griech. Klausur (90 Min.)
Klausurenkurs Griech.-Dt. Übersetzungen	Ü	2	P	2	5	
Abhalten eines Tutoriums oder Eigenlektüre		2	WP	2	2	
Modulprüfung:	Griech.-Dt. Klausur mit Zusatzfragen (90 Min.) im Rahmen des Klausurenkurses					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 5 „Lebenswelt und Rezeption der Antike“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VL „Lebenswelt d. Antike“	V	3	P	2	2	
VL „Rezeption d. Antike“	V	3	P	2	2	
Lektüre zur VL „Lebenswelt“ oder „Rezeption“	Ü	3	P	2	3	
Eigenlektüre		3	P		3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an eine der Vorlesungen					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 6 „Berufsbezug“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Colloquium zur Masterarbeit	Coll.	4	P	1	1	
Wissensrepetition	Ü	3	P	2	5	
forschungsorientierte Eigenlektüre		3	P		3	
Projektmitarbeit oder Praktikum (ca. 4 Wochen)		3	WP		6	
Modulprüfung:	Schriftlicher Bericht zu Projektmitarbeit bzw. Praktikum					
Gesamt				3 SWS	15 LP	
Sonstiges	Die Note der Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.					

Modul 7 „Horizonte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung A	V	1	WP	2	2	
Vorlesung B	V	1	WP	2	2	
Übung A	Ü	1	WP	2	3	
Übung B	Ü	1	WP	2	3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Min.) am Ende des Moduls					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Modul 8 „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen (Studium generale)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2	WP	2	3	
Übung	Ü	2	WP	2	3	
Modulprüfung:	Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium generale)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Sonstiges	Die Note der Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.					

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Masterarbeit (§ 15 Abs. 5)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate; begleitend findet ein Colloquium statt. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Das Thema wird bereits im 3. Semester vergeben, damit die Bearbeitung und die Korrektur bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden können.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Es werden hierfür 5 Leistungspunkte vergeben. Die Abschlussprüfung findet während des 4. Semesters statt.

Legende:

S	=	Seminar
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-16: Module

Fachbereich 07

Klassische Philologie (Schwerpunkt Latein)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 6)

1. Latinum und Graecum

2. Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit latinistischen Anteilen von mindestens 60 Leistungspunkten. Sind auf den vorzulegenden Nachweisen keine Leistungspunkte ausgewiesen, sind die erforderlichen Kenntnisse in einem mindestens vergleichbaren Umfang nachzuweisen.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 35 SWS (+12 SWS in den Modulen 7 und 8)

- Pflichtlehrveranstaltungen: 31 SWS (+ Eigenstudium + Projektarbeit/Praktikum)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 14 SWS (in den Modulen 7 und 8)

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden; davon entfallen

- a. auf die Pflichtmodule 85 LP
- b. auf die Masterarbeit 30 LP
- c. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP

C. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1 „Lateinische Literatur 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VL Lat. Lit.	V	1	P	2	2	
Lat. Seminar 2	S	1	P	2	5	
Lektüre zur VL	Ü	1	P	2	3	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Anschluss an das Seminar 2					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 2 „Griechisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Griech. Proseminar / Griech. Seminar ¹	S	1	P	2	5	Hausarbeit
VL. Griech. Lit.	V	1	P	2	2	
Griech. Sprachpraxis 1 / 4 ²	Ü	1	P	2	3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Rahmen der VL					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Sonstiges	¹ Studierende, die im B.Ed. Latein <u>und</u> Griechisch studiert haben, belegen hier ein griechisches Seminar. ² Studierende, die im B.Ed. Latein <u>und</u> Griechisch studiert haben, belegen hier die Übung „Griechische Sprachpraxis 4“.					

Modul 3 „Lateinische Literatur 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lat. Seminar 3	S	2	P	2	5	
VL. Lat. Lit.	V	2	P	2	2	
Lektüre zur VL	Ü	2	P	2	3	
Eigenlektüre			P		3	Mündliche Präsentation (20 Min.)
Modulprüfung:	Hausarbeit (ca. 20 Seiten) im Anschluss an das Seminar 3					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 4 „Sprachkompetenz“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lat. Sprachpraxis 4	Ü	2	P	2	4	Dt.-Lat. Klausur (90 Min.)
Klausurenkurs Lat.-Dt. Übersetzungen	Ü	2	P	2	5	
Abhalten eines Tutoriums oder Eigenlektüre		2	WP	2	2	
Modulprüfung:	Lat.-Dt. Klausur mit Zusatzfragen (90 Min.) im Rahmen des Klausurenkurses					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 5 „Lebenswelt und Rezeption der Antike“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VL „Lebenswelt d. Antike“	V	3	P	2	2	
VL „Rezeption d. Antike“	V	3	P	2	2	
Lektüre zur VL „Lebenswelt“ oder „Rezeption“	Ü	3	P	2	3	
Eigenlektüre		3	P		3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an eine der Vorlesungen					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 6 „Berufsbezug“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Colloquium zur Masterarbeit		4	P	1	1	
Wissensrepetition	Ü	3	P	2	5	
forschungsorientierte Eigenlektüre		3	P		3	
Projektmitarbeit oder Praktikum (ca. 4 Wochen)		3	WP		6	
Modulprüfung:	Ausarbeitung zu Projektmitarbeit bzw. Praktikum					
Gesamt				3 SWS	15 LP	
Sonstiges	Die Note der Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.					

Modul 7 „Horizonte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung A	V	1	WP	2	2	
Vorlesung B	V	1	WP	2	2	
Übung A	Ü	1	WP	2	3	
Übung B	Ü	1	WP	2	3	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 Min.) am Ende des Moduls					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Modul 8 „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen (Studium generale)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2	WP	2	3	
Übung	Ü	2	WP	2	3	
Modulprüfung:	Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium generale)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Sonstiges	Die Note der Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.					

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Masterarbeit (§ 15 Abs. 5)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate; begleitend findet ein Colloquium statt. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Das Thema wird bereits im 3. Semester vergeben, damit die Bearbeitung und die Korrektur bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden können.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Es werden hierfür 5 Leistungspunkte vergeben. Die Abschlussprüfung findet während des 4. Semesters statt.

Legende:

S	=	Seminar
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung"

8. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, „Kunstgeschichte: Werke – Kontexte – Diskurse“, wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. B, Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen und das Wort „über“ durch das Wort „über“ ersetzt.
- b) In Buchst. C, Nr. 1 wird die Angabe „41-43 SWS“ durch die Angabe „39-42 SWS“ ersetzt.
- c) Das Modul I Werk- und Objektanalyse wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Lehrveranstaltung „Werk- und Objektanalyse“ wird bei der Übung die Leistungspunktezahl „6“ durch die Leistungspunktezahl „4“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Gesamt“ werden die Leistungspunktezahl „15“ durch die Leistungspunktezahl „13“ ersetzt.
- d) Das Modul Ia Werk- und Objektanalyse (Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Lehrveranstaltung „Werk- und Objektanalyse“ wird bei der Übung die Leistungspunktezahl „6“ durch die Leistungspunktezahl „4“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Gesamt“ werden die Leistungspunktezahl „15“ durch die Leistungspunktezahl „13“ ersetzt.
- e) Das Modul II Kunst und Kontexte wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Lehrveranstaltung „Kunst- und Kontexte“ wird bei der Übung die Leistungspunktezahl „6“ durch die Leistungspunktezahl „4“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Gesamt“ werden die Leistungspunktezahl „15“ durch die Leistungspunktezahl „13“ ersetzt.
- f) Das Modul IIa Kunst und Kontexte (Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Lehrveranstaltung „Kunst- und Kontexte“ wird bei der Übung die Leistungspunktezahl „6“ durch die Leistungspunktezahl „4“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Gesamt“ werden die Leistungspunktezahl „15“ durch die Leistungspunktezahl „13“ ersetzt.
- g) Das Modul III Kunst-, Architektur- und Bildtheorien wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Lehrveranstaltung „Kunst-, Architektur- und Bildtheorien“ wird bei dem Seminar die Leistungspunktezahl „6“ durch die Leistungspunktezahl „4“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Gesamt“ werden die Leistungspunktezahl „15“ durch die Leistungspunktezahl „13“ ersetzt.
- h) In Modul IV Wissenschaftsdiskurse werden in den Zeilen „Wissenschaftsdiskurse“, „Tagung oder Workshop“ und „Gesamt“ jeweils die Angaben der „SWS“ gestrichen.

i) Das Modul V Exkursionen erhält folgende Fassung:

Modul V		Exkursionen und Praktikum				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Praktikum (240 h)	Pr	1.-3.	Pfl		8 LP	Praktikums-reflexion
Exkursionen (insgesamt 8 Tage)	Ex	2.-3.	Wpfl	2 SWS	8 LP	Exkursionsreferat
Gesamt				2 SWS	16 LP	
Modulprüfung	Keine					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

j) In Modul „Grundzüge der Theologie für KunsthistorikerInnen“ werden in der Zeile „Gesamt“ die Angabe „6 SWS“ durch die Angabe „7 SWS“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikel 1 Nr. 8 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2020 in den Masterstudiengang Kunstgeschichte: Werke – Kontexte – Diskurse an der JGU eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2020 in den Masterstudiengang Kunstgeschichte: Werke – Kontexte – Diskurse an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 9. April 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2019, S. 155), fortsetzen oder nach Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich vom 1. Dezember 2019 bis zum 15. Januar 2020 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 9. April 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2019, S. 155), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2023/24 ausgeübt werden. Danach muss die

Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2023 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2025/26 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 3. September 2019

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann

Die Dekanin
des Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaft
Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener